

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bautzen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 186);
- des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. In SächsGVBl. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478);
- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323);
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

beschloss der Kreistag des Landkreises Bautzen am 21.06.2010 folgende Abfallwirtschaftssatzung:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und –verwertung
- § 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 5 Ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 8 Eigentumsübergang
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Getrennthaltung und gesonderte Erfassung von Abfällen
- § 11 Bereitstellung der Abfälle
- § 12 Bioabfall
- § 13 Altpapier (kommunales Altpapier und Verpackungspapier und –kartonagen)
- § 14 Sperrmüll und Elektroaltgeräte
- § 15 Problemabfälle
- § 16 Restmüll
- § 17 Verpackungsabfälle nach Verpackungsverordnung
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 19 Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Veröffentlichungen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall
- § 23 Sonderregelungen
- § 24 Inkrafttreten

Anhang: Katalog der Problemabfälle zur Entsorgung am Schadstoffmobil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1)

Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Bautzen, nachfolgend Landkreis genannt.

(2)

Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst insbesondere

- a) das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Restmüll, Bioabfall, kommunales Altpapier, Sperrmüll, Problemabfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, Elektroaltgeräte),
- b) die Verwertung von
 - Bioabfällen (kompostierbare Abfälle),
 - Kommunalem Altpapier,
 - Verwertbarem Sperrmüll,
- c) die Beseitigung und Verwertung von Problemabfällen aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen,

sowie
- d) die Mitarbeit des Landkreises bei der Erfüllung von Rücknahme- und Verwertungspflichten der Wirtschaft im Rahmen gesetzlicher Anforderungen (insbesondere Verpackungsverordnung, ElektroG).

(3)

Der Landkreis ist für das gesamte Kreisgebiet Mitglied des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Der RAVON ist für die Betreibung von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Verwertung und Beseitigung der Abfälle zuständig, soweit die Verwertung und Beseitigung nicht gem. Abs. 2 dem Landkreis obliegt. Für Anlieferer aus dem Gebiet des Landkreises gelten die vom RAVON beschlossenen Satzungen in der jeweils gültigen Fassung. Für Anlieferungen aus dem Landkreis stehen die Umladestationen des RAVON sowie die Thermische Abfallbehandlungsanlage Lauta zur Verfügung.

(4)

Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)

Abfälle aus privaten Haushalten (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie vermieteten Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2)

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) i. S. dieser Satzung sind:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Insbesondere fallen darunter haushaltsähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, gewerblichen, medizinischen, kommunalen und sonstigen Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Verwaltungen, Kirchen, Vereinshäuser, Kinder- und Altenheime, Schulen, Schwimmbädern, Campingplätzen sowie aus Kleingartenanlagen.

(3)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers/derselben Miteigentümer, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (Hausnummer/Standplatz), auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(4)

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Räume, die eine selbstständige Lebensführung bzw. die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen, darunter stets die Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit.

(5)

Haushalt im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine Wohnung im Sinne von Absatz 4 innehaben.

(6)

Benachbarte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar aneinander grenzen und mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben.

(7)

Entsorgungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis mit dem Einsammeln, Befördern und Verwerten beauftragten Entsorgungsunternehmen.

§ 3

Grundsätze der Kreislaufwirtschaft – Abfallvermeidung und -verwertung

(1)

Abfälle sind grundsätzlich

- in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
- in zweiter Linie zur Wiederverwendung vorzubereiten,
- in dritter Linie zu recyceln,
- in vierter Linie auf sonstige Weise zu verwerten.

Der Landkreis unterhält die öffentliche Abfallentsorgung, die eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von Abfällen ermöglicht.

Jeweils soll derjenigen Maßnahme der Vorrang eingeräumt werden, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet, wobei der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen ist. Zu beachten sind technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und soziale Folgen der Maßnahme.

(2)

Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist und dazu dienen, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern. Dazu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten, insbesondere die Nutzung von Mehrweggebinden.

(3)

Eine Wiederverwendung ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich hergestellt worden sind. Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Eine Verwertung von Abfällen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Sie darf nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen.

(4)

Der Landkreis nutzt und unterstützt Möglichkeiten zu getrennten Sammlungen von weiterverwendbaren oder verwertbaren Abfällen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder wirtschaftlich vertretbar durchzuführen sind.

(5)

Die Mitnutzung von Einrichtungen des Landkreises (z. B. von im Zuge der öffentlichen Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellten Abfallbehältern und –containern und von Standplätzen für Sammelcontainer, die durch oder im Auftrag des Landkreises aufgestellt wurden), z.B. für gemeinnützige oder gewerbliche

Sammlungen oder für Maßnahmen der Nachsortierung Dritter, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Landkreises. Der Landkreis behält sich ansonsten die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 1004 BGB analog vor.

(6)

Der Landkreis fördert die Getrenntsammlung und Verwertung von Abfällen außerdem im Rahmen geeigneter Projekte, z.B. Durchführung von Bündelsammlungen für Altpapier in Schulen.

(7)

Im Landkreisgebiet stehen Sammlungssysteme für Verpackungsabfälle wie Glas, Leichtverpackungen und Papierverpackungen zur Verfügung, die nicht vom Landkreis, sondern von den Systembetreibern lt. Verpackungsverordnung wie der Dualen System Deutschland GmbH unterhalten werden (z.B. gelbe Tonne). Die Nutzung dieser Rücknahmesysteme wird empfohlen und entbindet von der Überlassungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

(8)

Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen. Dies geschieht unter anderem durch regelmäßige Veröffentlichungen, durch persönliche Gespräche sowie bei Einwohnerversammlungen in den Gemeinden.

§ 4

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

(1)

Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften.

(2)

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 12 b) Abs. 1 SächsABG dem Landkreis die für die Heranziehung der Gebührenschuldner erforderlichen Daten.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Der RAVON hat die in seiner jeweils gültigen Benutzungssatzung aufgeführten Abfälle wegen ihrer Art oder Beschaffenheit, die eine gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll nicht zulässt, von der Verbrennung in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta ausgeschlossen. Die vom RAVON ausgeschlossenen Abfälle werden mit Ausnahme der im Auftrag des Landkreises entsorgten, von ihm gesondert erfassten Abfallfraktionen kommunales Altpapier, Bioabfall, verwertbarer Sperrmüll und Problemabfälle (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung) auch vom Landkreis weder beseitigt noch verwertet.

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind:

- a) alle Abfälle nach Absatz 1, die wegen ihrer Art und Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll nicht zulassen, außer AS-Nr. - Gruppe 20 ohne Fäkalschlamm – 20 03 04;
- b) alle Abfälle, die wegen ihrer Menge nicht mit dem im Landkreis verwendeten Sammel- und Transportsystem gesammelt und transportiert werden können, außer AS-Nr. - Gruppe 20 ohne Fäkalschlamm – 20 03 04;
Dabei gilt für die einzelnen Behältergrößen nachfolgende Gewichtsbeschränkung:

80-l-Behälter	maximal	32 kg
120-l-Behälter	maximal	48 kg
240-l-Behälter	maximal	96 kg
770-l-Behälter	maximal	308 kg
1,1-m ³ -Behälter	maximal	440 kg
2,5-m ³ -Umleercontainer	maximal	625 kg
4,5-m ³ Umleercontainer	maximal	1125 kg
5,0-m ³ -Umleercontainer	maximal	1250 kg

Bei den für die Gewerbeabfallentsorgung angebotenen Absetz- und Abrollcontainern verschiedener Größen sind die typspezifischen Beschränkungen der Container- und Fahrzeugtechnik zu beachten.

- c) die im Anhang aufgeführten Abfälle (Problemabfälle), soweit sie in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen und die haushaltsübliche Menge übersteigen;
- d) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht auf Grund der Verpackungsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (vgl. § 17 dieser Satzung) und für die Entsorgung dieser Abfälle ordnungs- und satzungsgemäß genutzt werden.

(3)

Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

(4)

Soweit Abfälle durch den Landkreis vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer oder -erzeuger verpflichtet, diese Abfälle dem RAVON zur Beseitigung zu überlassen, soweit die Abfälle nicht vom RAVON von der Entsorgung ausgeschlossen wurden und es sich nicht um Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten oder Abfälle, für die eine

Rücknahmepflicht aufgrund einer hierfür erlassenen Rechtsverordnung besteht, handelt.

(5)

Sofern Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, ist der Abfallbesitzer oder –erzeuger selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

(6)

Vom Einsammeln und Befördern oder von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1)

Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die eine gesetzliche Überlassungspflicht besteht, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (Überlassungspflicht). Zum Zwecke der Überlassung dieser Abfälle, die z.B. auf bewohnten sowie gewerblich, landbaulich oder sonstig genutzten Grundstücken anfallen, ist das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behälter zu dulden (Anschlusspflicht). Die Behälter sind zu benutzen (Benutzungszwang). Die Anschlusspflicht gilt auch für unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen sowie für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke.

(2)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers liegenden Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle im Sinne von Abs. 1 anfallen, die der gesetzlichen Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen und die Aufstellung der hierfür erforderlichen Behälter zu dulden. Im Rahmen dieses Anschlusszwanges ist er berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Vorwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i. S. v. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, oder wurde das Grundstück durch einen eingetragenen Verein zur kleingärtnerischen Nutzung i.S.d. Bundeskleingartengesetzes zwischen gepachtet oder zur sonstigen kleingärtnerischen Nutzung oder als Erholungsgrundstück gepachtet, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte i. S. d. Satz 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(3)

Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht erstrecken sich auf die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen auf den in

Abs. 1 genannten Grundstücken, soweit diese Abfälle einer gesetzlichen Überlassungspflicht unterliegen.

(4)

Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten an den Hersteller oder Betreiber zurückzugeben, bleibt unberührt. Ebenso das Recht, Abfälle selbst zu verwerten; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle. Werden alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück kompostiert, entfällt die Pflicht zur Aufstellung der Bio-Tonne.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1)

Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen teilen dem Landkreis den erstmaligen Anfall oder den Wechsel des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen auf Grundstücken im Falle des Erstanschlusses drei Wochen vor dem Anschluss i.S. einer Behältergestellung und der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, auch im Falle des Neuzuzuges und/oder eines Wechsels des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen schriftlich mit.

Auf Anforderung des Landkreises ist ein geeigneter Eigentumsnachweis vorzulegen.

Gegenstand dieser Mitteilungspflicht sind Informationen über die für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und die Berechnung der hierfür anfallenden Gebühren wesentlichen Umstände, so z.B.

- die genaue Anschrift des Anschlusspflichtigen, ggf. die genaue Anschrift des Bevollmächtigten unter Vorlage der Vollmacht (Formular),
- die genaue Anschrift des zu entsorgenden Grundstücks (Behälterstandort),
- die Anzahl der Haushalte, der vorhandenen nutzbaren Wohnungen und der Einheiten anderer Herkunftsbereiche auf dem Grundstück,
- die Anzahl, Art und Größe der vorhandenen und gewünschten Behälter.

Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf anschlusspflichtigen Grundstücken an, so sind Beginn und Ende des Anfalls pro Jahr dem Landkreis, möglichst unter Angabe von Art und Menge (z.B. Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücke, Freibäder) nach Maßgabe der vorstehenden Sätze ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vor, z.B. wegen Wegzugs oder eines sonstigen Wechsels des Anschluss- oder Überlassungspflichtigen, sind die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet, dies sowie Informationen zu den o.g. Umständen drei Wochen vor dem Wegzug oder dem Wechsel mitzuteilen.

Vom Landkreis festgelegte Termine sind dabei einzuhalten. Für die vorgenannten An- und Abmeldungen stellt der Landkreis Formulare unter seiner Internetadresse bereit. Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den Landkreis nach Maßgabe der vorstehenden Sätze unverzüglich zu benachrichtigen.

(2)

Jede Veränderung der für die öffentliche Abfallentsorgung oder die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände gem. Abs. 1 während des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung ist vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auch dafür werden Formulare bereitgestellt.

(3)

Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(4)

Den Beauftragten des Landkreises ist durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen sowie das Aufstellen und der Abzug von Behältern (z. B. bei beantragter Behälteränderung) zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 8 Eigentumsübergang

(1)

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Behälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2)

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist jedoch nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3)

Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Behältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

(1)

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung oder außergewöhnlicher Betriebsstörungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht insbesondere in den Fällen, in denen der Landkreis keinen Einfluss auf die Störungen hat (z. B. Behälterinhalt eingefroren, Straßenverhältnisse, übermäßige Verdichtung), kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.

(2)

Die unterbliebenen Maßnahmen werden in einem zumutbaren Zeitraum nachgeholt.

(3)

Reklamationen bei unterlassener Abfuhr, auch unabhängig von Abs. 1, sind vom Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung unverzüglich beim Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Bautzen anzubringen.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Getrennthaltung und gesonderte Erfassung von Abfällen

(1)

Die Abfälle sind dem Landkreis gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung getrennt zu überlassen. Folgende Abfälle werden wie folgt getrennt gesammelt:

- a) Bioabfall und Grüngut (AS-Nr. 20 01 08, 20 01 38 und 20 02 01) im Holsystem bei Sammlung in der Bio-Tonne und im Bringsystem bei Abgabe von Grüngut an Grüngutsammelplätzen, siehe § 12,
- b) Altpapier (AS-Nr. 20 01 01, 15 01 01) im Bringsystem bei Sammlung im Depotcontainer und im Holsystem bei Sammlung in der blauen Tonne, siehe § 13,
- c) Sperrmüll (AS-Nr. 20 03 07, dazu gehören auch 20 01 38 und 20 01 40) im Holsystem bei Kartenabruf- und Containersammlung und im Bringsystem bei Anlieferung an RAVON - Anlagen, siehe § 14,
- d) Problemabfälle einschließlich Batterien und Leuchtstoffröhren (AS-Nr. siehe Anhang) im Bringsystem durch Abgabe am Schadstoffmobil sowie durch Abgabe an zugelassenen Annahmestellen, siehe § 15,
- e) Elektroaltgeräte nach ElektroG (AS-Nr. 20 01 21, 20 01 23, 20 01 35, 20 01 36), im Holsystem im Rahmen der Sperrmüll-Kartenabrufsammlung und im Bringsystem bei Anlieferung an zugelassenen Annahmestellen, siehe § 14.

Soweit im Landkreisgebiet die nach der Verpackungsverordnung verantwortlichen Systembetreiber, insbesondere die Duales System Deutschland GmbH (DSD), gesonderte Erfassungssysteme für Verpackungsabfälle aus

- Altglas (AS-Nr. 15 01 07),
- Papier, Pappe und Karton (= PPK, AS-Nr. 15 01 01) und
- Leichtverpackungen, z.B. aus Kunststoff oder Aluminium (= LVP, AS-Nr. 15 01 02, 15 01 04, 15 01 05 und 15 01 06)

vorhalten (siehe § 17), lässt deren ordnungsgemäße Nutzung die Überlassungspflicht für die dortigen Abfälle entfallen.

Selbiges gilt für Abfälle, die in gesetzlich zulässiger Weise durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen erfasst und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wie z.B. Alttextilien (AS-Nr. 20 01 10 und 20 01 11).

Die Abfälle, die nicht der getrennten Erfassung zugeführt werden, werden vom Landkreis als Restmüll (AS-Nr. 20 01 02, 20 01 10, 20 01 11, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 03 01, 20 03 02, 20 03 03 und 20 03 99) im Holsystem nach Maßgabe dieser Satzung (siehe § 16) eingesammelt und befördert.

Alttextilien, die für die Verwertung durch gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen nicht geeignet sind, sind als Restmüll zu entsorgen.

(2)

Die Abfuhr und Verwertung der getrennt bereitzustellenden Abfälle erfordert eine gründliche Abfalltrennung. Wird durch ungenügende Abfalltrennung die bestimmungsgemäße Verwertung der durch den Landkreis gem. Abs. 1 a) bis c) gesondert erfassten Abfälle unzumutbar erschwert, besteht keine Verpflichtung zur Entsorgung im jeweiligen Sammelsystem. Der Landkreis kann dann eine Entsorgung als Restmüll verlangen. Die dem Landkreis entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen gesondert berechnet.

§ 11

Bereitstellung der Abfälle

(1)

Für die Behälter für Restmüll (Restmüllbehälter) und Bioabfall (Bio-Tonne), die vom Landkreis gestellt werden, sind auf dem Grundstück geeignete Stellplätze vorzuhalten. Außerdem kann beim Landkreis die Bereitstellung von blauen Tonnen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) beantragt werden. Von den Systembetreibern nach Verpackungsverordnung (insbes. Duales System Deutschland GmbH) werden zudem Behälter für Leichtverpackungen (Gelbe Tonne) aufgestellt.

(2)

Der Standplatz für Abfallbehälter ist vom Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Sauberhaltung der Standplätze liegt in der Verantwortung des Anschlusspflichtigen. Insbesondere der Standplatz und der Transportweg für die Abfallbehälter ab einer Behältergröße von 1,1 m³ sind so anzulegen, dass eine Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze und Behälter müssen für die das Grundstück nutzenden Personen frei zugänglich sein.

(3)

Die vom Landkreis gem. Abs. 1 gestellten Behälter dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt und sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden; brennende, glühende oder heiße (z.B. heiße Asche!) sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(4)

Die Leerung der Behälter erfolgt nach dem veröffentlichten Tourenplan. In den Tourenplan eingearbeitet sind auch feiertagsbedingte Verschiebungen der Leerungstermine.

(5)

Die Behälter sind am Leerungstag bis spätestens 6.00 Uhr frei zugänglich am Rand des Gehweges, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behälter schnellstmöglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Standplätze für Behälter ab einer Behältergröße von 1,1 m³ sowie Wertstoffcontainer müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Abfallbehälter, die sich auf eingehausten Standplätzen befinden und aufgrund einzelfallbezogener Regelungen mit dem Landkreis auch am Leerungstag auf dem Standplatz verbleiben, werden dann geleert, wenn sie mindestens zu 75 % des Volumens mit Abfällen befüllt oder mit einem anderen Zeichen eindeutig als zur Entleerung bereitgestellt gekennzeichnet sind. Diese Behälter sind durch den Entsorgungsbetrieb vom Sammelplatz zu holen, zu entleeren und danach unverzüglich wieder zurück zu bringen. Abweichende Vereinbarungen für den Einzelfall sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung, dem Landkreis und dem Entsorgungsbetrieb möglich.

(6)

Für Abfallsäcke gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Sie sind grundsätzlich zu verschließen und gegen Verwehen oder Beschädigung zu sichern.

(7)

Können Grundstücke vom Sammelfahrzeug insbesondere aufgrund von Vorgaben oder Vorschriften der Berufsgenossenschaften nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behälter oder Abfallsäcke selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Der Landkreis kann einen Bereitstellungsplatz festlegen. Für die dortige Bereitstellung gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch das Aufstellen der Behälter nicht behindert oder gefährdet werden.

(8)

Die zugelassenen Behälter werden den Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Die Behälter sind vom Nutzer in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu halten, sie werden erforderlichenfalls erneuert. Für Verlust der Behälter und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Anschlusspflichtige nach Maßgabe der hierfür geltenden Gesetze. Für Schäden, die durch unsachgemäßes Handeln der Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes entstehen, haftet der Entsorgungsbetrieb.

(9)

Die Ausstattung der Grundstücke mit Restmüllbehältern und Bio-Tonnen sowie mit blauen Tonnen erfolgt grundsätzlich grundstücksbezogen. Auf schriftlichen Antrag (Formular) des Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung kann mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Haushaltes in begründeten Ausnahmefällen auch eine haushaltsbezogene Ausstattung und Gebührenveranlagung erfolgen. Ein Anspruch auf haushaltsbezogene Ausstattung und Gebührenveranlagung besteht nicht. Zwingende Voraussetzung ist, dass sich auf dem Grundstück nur ein Haushalt befindet und eine direkte Zuordnung der auf dem Grundstück bereitgestellten Behälter zu diesem Haushalt möglich ist.

Die haushaltsbezogene Ausstattung und Veranlagung kann jederzeit von einem der Beteiligten ohne Begründung widerrufen werden.

(10)

Die gemeinsame Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke ist auf gemeinsamen schriftlichen Antrag (Formular) der beteiligten Anschlusspflichtigen möglich.

(11)

Die vom Landkreis gemäß Abs. 1 gestellten Behälter werden durch ein dauerhaftes Etikett mit einer eindeutig bestimmten Behälternummer und einer zusätzlich angebrachten elektronisch lesbaren Markierung gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung wird elektronisch bei der Leerung erfasst und mit den Anmeldedaten des Behälters (Standort, Behältertyp, Behältergröße) abgeglichen (Behälteridentifikationssystem). Die Behälterkennzeichnung erfolgt durch den Landkreis.

(12)

Alle Änderungsanträge zur Veränderung der Behälterzahl oder der Behältergröße bedürfen der Schriftform. Änderungsanträge sind ganzjährig möglich.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass Behälter, für die wegen eines Änderungsantrages eine Abholung beantragt wurde, für die vom Landkreis Beauftragten frei zugänglich sind.

(13)

Das Einfüllen von Abfällen in Behälter, die einem anderen zur Nutzung überlassen wurden, ist nicht gestattet.

(14)

Eine gemeinsame Nutzung der Behälter für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist grundsätzlich nur auf gemischt genutzten Grundstücken möglich, wenn aufgrund des geringen Abfallaufkommens die Nutzung getrennter Behälter nicht zumutbar ist.

(15)

Bei einmaligem Mehranfall besteht für den Schuldner der Behälterleerungsgebühr im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises die Möglichkeit, im Rahmen der regulären Entsorgungstour eine zusätzliche Leerung der vorhandenen Behälter zu veranlassen. Die Veranlassung wird gegenüber dem ausführenden Entsorgungsbetrieb umgehend im Anschluss an die Zusatzleerung schriftlich bestätigt.

Für Gemeindefeste und andere Veranstaltungen können Behälter in der benötigten Stückzahl und Größe schriftlich bestellt werden. In beiden Fällen werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen erhoben.

(16)

Für den gelegentlichen Mehranfall von Rest- und Bioabfällen können Abfallsäcke nach Maßgabe dieser Satzung eingesetzt werden.

§ 12 Bioabfall

(1)

Bioabfälle i.S. dieser Satzung sind biologisch abbaubare Gartenabfälle, wie z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch abbaubare Nahrungs- und Küchenabfälle in haushaltsüblichen Mengen.

Der Landkreis unterhält eine flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen im Holsystem in hierfür gesondert auf dem Grundstück gestellten Behältern (Bio-Tonne). Andere als die vorgenannten Bioabfälle dürfen nicht in die Bio-Tonne gegeben werden.

Die Möglichkeit zur Kompostierung auf dem eigenen Grundstück (im Folgenden als Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung bezeichnet) bleibt hiervon unberührt.

(2)

Eigenkompostierung:

- a) Die Durchführung der Eigenkompostierung steht jedem Überlassungspflichtigen frei, der hierzu die Möglichkeit im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere im eigenen oder selbst genutzten Garten hat. Bei der Eigenkompostierung sind gesetzliche oder untergesetzliche, hygienische Mindestforderungen einzuhalten. Die Eigenkompostierung setzt das Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung voraus.
- b) Nicht durch die Eigenkompostierung erfasste Bioabfälle sind der öffentlichen Abfallentsorgung in der Bio-Tonne zu übergeben. Eine Bio-Tonne wird vom Landkreis also auch dann gestellt und ist zu nutzen, wenn nur ein Teil der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle der Eigenkompostierung zugeführt wird oder nicht alle Haushalte auf dem Grundstück die Möglichkeit der Eigenkompostierung nutzen. Zum Beleg der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung kann der Landkreis vom Anschluss- oder Benutzungspflichtigen nähere Angaben verlangen.

(3)

Bio-Tonne:

- a) Für die Erfassung von Bioabfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden eindeutig als Bio-Tonne gekennzeichnete Behälter (z. B. brauner Deckel, grüner Deckel, Aufkleber) in folgenden Größen angeboten:

80-l-Bio-Tonne

120-l-Bio-Tonne

240-l-Bio-Tonne

- b) Volumen und Anzahl der Bio-Tonnen können von den Anschlusspflichtigen frei gewählt werden. Der Landkreis behält sich die Zuweisung der erforderlichen Behälter vor, falls die bisherige Ausstattung nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der Bioabfälle zu gewährleisten.
- c) Die Entleerung der Bio-Tonnen erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich. Hiervon abweichende Leerungstermine (z. B. eine wöchentliche Leerung in größeren Wohnanlagen oder im Entsorgungsgebiet des Altlandkreises Kamenz während der Sommermonate) werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(4)

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, werden für Bioabfälle aus privaten Haushalten und für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen jeweils gesonderte Behälter aufgestellt.

(5)

Eine gemeinsame Nutzung der Bio-Tonne für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 14 dieser Satzung möglich.

(6)

Für zusätzliche Behälterleerungen i. S. von § 11 Abs. 15 Satz 1 dieser Satzung und Behältergestellungen zu Gemeindefesten und anderen Veranstaltungen i. S. von § 11 Abs. 15 Satz 3 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen erhoben.

(7)

Mehranfall an biologisch abbaubaren und verwertbaren Garten- und Grünabfällen aus Haushalten (Grüngut) kann auch an den hierfür vorgesehenen Annahmestellen sowohl lose als auch in Grüngutsäcken gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Annahmestellen für Garten- und Grünabfälle und die Verkaufsstellen für die Grüngutsäcke werden vom Landkreis veröffentlicht. Es sind Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung des Landkreises zu entrichten.

§ 13

Altpapier (kommunales Altpapier und Verpackungspapiere und –kartonagen)

(1)

Als kommunales Altpapier wird nachfolgend anderes Papier als Verpackungspapiere oder –kartonagen verstanden (Letzteres ist durch die gemäß Verpackungsverordnung (VerpackV) zuständigen Systembetreiber, insbesondere die Duales System Deutschland GmbH = DSD zu entsorgen). Für die Entsorgung von überlassungspflichtigem, kommunalem Altpapier ist der Landkreis verantwortlich. Insbesondere zählen dazu Schreibpapier, graphische Papiere und Druckerzeugnisse (z.B. Tageszeitungen). Dieses kommunale Altpapier kann gemeinsam mit Verpackungspapieren und –kartonagen i.S. von Satz 1 erfasst werden.

(2)

Kommunales Altpapier wird den für die gemeinsame Erfassung von kommunalem Altpapier und Verpackungspapieren und –kartonagen vorgesehenen Depotcontainern an den hierfür ausgewiesenen Standorten zugeführt. Zur Nutzung der Container sind die am Container vermerkten Beschränkungen zu beachten. Das sind insbesondere abfallbezogene Einwurfinweise sowie Hinweise zu den Einwurfzeiten entsprechend der jeweiligen Ortssatzungen.

(3)

Zusätzlich zu Abs. 2 werden dem Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag blaue Tonnen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) auf seinem Grundstück zur Verfügung gestellt, die ebenfalls eine gemeinsame Erfassung von Papieren i.S. von Abs. 1 ermöglichen.

Es werden folgende Behältergrößen angeboten:

120-l-Papiertonne, blau

240-l-Papiertonne, blau

770 l-Papiertonne, blau
1,1 m³-Papiertonne, blau

Die Entleerung der blauen Tonnen erfolgt grundsätzlich vierwöchentlich. Hiervon abweichende Leerungstermine (z. B. in größeren Wohnanlagen) werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(4)

Die Abfallbesitzer und –erzeuger von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, dieses vorrangig selbst zu verwerten.

§ 14 Sperrmüll und Elektroaltgeräte

(1)

Sperrmüll ist Abfall aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, der aufgrund seiner Abmessungen auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in zugelassenen Behältern untergebracht werden kann. Er ist dem Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gesondert zu überlassen.

Von der Sperrmüllentsorgung durch den Landkreis nicht umfasst sind Restmüll gem. § 16, Altpapier gem. § 13, Verpackungsabfälle gem. § 17, Altkleider, Problemabfälle gem. § 15, Auto- und Motorradwracks einschl. Reifen und KfZ-Teile, pflanzliche Abfälle und Bioabfälle gem. § 12, Bauschutt, Baustellenabfälle (insbes. Fenster, Türen, Sanitärkeramik, Zäune, Lauben, Rekonstruktionsabfälle) gem. § 19. Diese Abfälle dürfen dem Landkreis nicht im Zuge der Sperrmüllsammlung übergeben werden.

(2)

Die Sammlung von Sperrmüll aus privaten Haushalten erfolgt als Kartenabrufsammlung. Die Karten hierfür werden den Haushalten zur Verfügung gestellt und berechtigen zur einmaligen Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung im Kalenderjahr. Die Anmeldung zur Sperrmüllsammlung erfolgt, indem die ausgefüllte Karte an die vorgegebene Anschrift geschickt wird. Die Abholung erfolgt in der Regel spätestens 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Bestellung. Der konkrete Termin wird dem Besteller mitgeteilt. Zur Terminbekanntgabe ist die Mitwirkung der Bürger zwingend erforderlich. Bei Nichterreichbarkeit (Telefon, Anrufbeantworter, E-Mail, Anschrift) entfällt der Anspruch auf die Entsorgung. Gleiches ist zutreffend, wenn der Bürger den mitgeteilten Termin nicht in Anspruch nimmt.

(3)

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung für private Haushalte werden außerdem Schrott und alle Elektroaltgeräte nach ElektroG eingesammelt.

Zu den Elektroaltgeräten i. S. dieser Satzung gehören alle in der „Liste der Kategorien und Geräte“ des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes(ElektroG) aufgeführten Geräte, das sind zum Beispiel:

1. Haushaltsgroßgeräte (beispielsweise große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte)
2. Haushaltskleingeräte (beispielsweise Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, Wecker)
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (beispielsweise PCs, Notebooks, Drucker, Kopiergeräte, Faxgeräte, Telefone)
4. Geräte der Unterhaltungselektronik (beispielsweise Radiogeräte, Fernsehgeräte, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente)
5. Beleuchtungskörper (beispielsweise Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten im Haushalt, stabförmige Leuchtstofflampen)
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge (beispielsweise Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Schweiß- und Lötwerkzeuge, Niet-, Nagel- und Schraubwerkzeuge, Rasenmäher und sonstige Gartengeräte)

(4)

Die Kartenabrufsammlung ist hinsichtlich Menge und Zusammensetzung des Abfalls auf haushaltstypischen Anfall aus privaten Haushalten beschränkt. Die für eine Karte angeordnete Menge sperriger Abfälle darf 4 m³ pro Haushalt nicht überschreiten. Elektroaltgeräte und metallische Teile (Schrott) unterliegen nicht dieser Mengenbegrenzung und sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen. Einzelstücke sollen jeweils ein Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 2,00 m x 1,20 m x 0,80 m nicht überschreiten.

(5)

Die Bereitstellung der in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 genannten Abfälle hat frühestens am Tag vor der Entsorgung ab 16.00 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr des Abholtages zu erfolgen. Außerdem gelten für die Bereitstellung des Sperrmülls die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 dieser Satzung entsprechend. Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass eine Verunreinigung der Umgebung unterbunden bleibt. Nicht abgefahrene Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(6)

Jeder private Haushalt und jeder Abfallbesitzer oder –erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen hat außerdem die kostenpflichtige Möglichkeit, Sperrmüllsammlungen durch schriftliche Bestellung eines Absetz- oder Abrollcontainers verschiedener Größe (Größe der Container wie § 16 Abs. 2 dieser Satzung) unter Angabe der gewünschten Größe und des gewünschten Entsorgungstermins beim Landkreis zu bestellen. Zur konkreten Terminabstimmung sind die genaue Anschrift, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben. Der Landkreis übernimmt nicht die Beladung der Container. Für die in Anspruch genommene Leistung werden gesonderte Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises erhoben.

(7)

Sperrmüll kann außerdem an den Annahmestellen des RAVON kostenpflichtig abgegeben werden. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten können an den dafür zugelassenen Annahmestellen kostenfrei abgegeben werden. Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen werden vom Landkreis veröffentlicht.

(8)

Elektroaltgeräte von Abfallbesitzern aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) können nur an den Sammelstellen angeliefert werden, wenn Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar sind.

Nicht dazu gehörende Geräte sind in eigener Verantwortung des Abfallbesitzers nach den hierfür geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

§ 15 Problemabfälle

(1)

Problemabfälle sind die in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus Haushalten entsorgt werden müssen, wie z.B. Öle und Fette, Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, Lösemittel, Waschmittel, Fotochemikalien, Medikamente, Pestizide, Batterien, Leuchtstoffröhren und andere schadstoffhaltige oder gefährliche Abfälle.

(2)

Problemabfälle sind von den Überlassungspflichtigen zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal direkt zu übergeben (Bringsystem). Dabei werden für die einmal pro Halbjahr stattfindende Problemabfallsammlung aus Haushalten Sammeltermine festgelegt. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis veröffentlicht.

(3)

Zur Verwertung oder Beseitigung von schadstoffhaltigen oder gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten außerhalb von Abs. 2 sind deren Besitzer und Erzeuger verpflichtet. Dafür zugelassene Annahmestellen werden vom Landkreis veröffentlicht.

§ 16 Restmüll

(1)

Restmüll i. S. dieser Satzung sind alle sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten und haumüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung (insbes. § 12 bis 15) nicht gesondert überlassen werden.

(2)

a) Für die Erfassung von Restmüll aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden rollbare Behälter in folgenden Größen angeboten:

- für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche:

80-l-Behälter	grau
120-l-Behälter	grau
240-l-Behälter	grau
1,1-m ³ -Behälter	grau / grün

Abfallsack bis 120 l mit Gebührenwertmarke für gelegentlichen Mehranfall.

- nur für andere Herkunftsbereiche:

2,5-m ³ -Umleercontainer	grau
4,5-m ³ -Umleercontainer	grau
5,0-m ³ -Umleercontainer	grau
5,5 m ³ -Absetzcontainer	(auch für Sperrmüll)
7,0 m ³ -Absetzcontainer	(auch für Sperrmüll)
10,0 m ³ -Absetzcontainer	(auch für Sperrmüll)
10-m ³ -Presscontainer	(Absetzer)
über 15-m ³ -Presscontainer	(Abroller)

Abrollcontainer in verschiedenen Größen (auch für Sperrmüll)

b) Anzahl und Größe der Restmüllbehälter können vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung grundsätzlich frei gewählt werden. Die Restmüllbehälter sind so zu bemessen, dass der regelmäßig anfallende Abfall sicher untergebracht werden kann. Deshalb sollte ein empfohlenes Behältervolumen von 10 l/Woche und Einwohner in der Regel nicht unterschritten werden, wobei das Mindestbehältervolumen 6 l/Woche und Einwohner beträgt.

Der Landkreis behält sich die Zuweisung der erforderlichen Behälter vor, falls die bisherige Ausstattung nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Entsorgung des Restmülls zu gewährleisten.

c) Die Entleerung der Restmüllbehälter erfolgt grundsätzlich zweiwöchentlich. Auf Antrag sind Ausnahmen für bestimmte Standorte (z. B. wöchentliche Leerung in größeren Wohnanlagen) mit Zustimmung des Landkreises möglich. Die Leerungstermine werden vom Landkreis im Tourenplan veröffentlicht.

(3)

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, werden für Restmüll aus privaten Haushalten und für Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen jeweils gesonderte Behälter aufgestellt.

(4)

Eine gemeinsame Nutzung des Restmüllbehälters für Haushalte und andere Herkunftsbereiche ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 14 dieser Satzung möglich. Die Erhebung der Pauschalgebühr für genutzte Wohnungen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

(5)

Der Landkreis kann die Verwendung von anderen Behältern im Einzelfall zulassen.

(6)

Für zusätzliche Behälterleerungen i.S. von § 11 Abs. 15 Satz 1 dieser Satzung und Behältergestellungen zu Gemeindefesten und anderen Veranstaltungen i.S. von § 11 Abs. 15 Satz 3 dieser Satzung werden zusätzliche Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen erhoben.

(7)

Zudem können für gelegentlichen Mehranfall von Restmüll mit Gebührenwertmarken gekennzeichnete, handelsübliche Abfallsäcke (maximal 120 l) verwendet werden. Die Gebührenwertmarken können zu der in der Abfallgebührensatzung des Landkreises festgelegten Gebühr an den Verwaltungsstandorten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda (Adressen werden veröffentlicht) erworben oder gegen Vorauszahlung bestellt werden. Die Gemeindeverwaltungen und Entsorgungsbetriebe erhalten ebenfalls die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Gebührenwertmarken für zusätzliche Restmüllsäcke zu verkaufen.

§ 17

Verpackungsabfälle nach Verpackungsverordnung

(1)

Verpackungen unterliegen einer gesonderten Entsorgung gemäß der Verpackungsverordnung. Im Landkreisgebiet wird durch die Systembetreiber lt. Verpackungsverordnung (insbes. Duales System Deutschland GmbH) ein flächendeckendes, gesondertes Erfassungssystem für Altglas und Leichtverpackungen unterhalten. Zudem wird das Erfassungssystem des Landkreises für kommunales Altpapier für die Entsorgung von Verpackungspapieren und -kartonagen mitgenutzt. Für diese Verpackungsabfälle besteht keine Verwertungs- und Finanzierungsverpflichtung des Landkreises.

(2)

Verpackungspapiere und –kartonagen, für die den Landkreis keine Entsorgungsverpflichtung trifft, werden gemeinsam mit kommunalem Altpapier, für dessen Verwertung der Landkreis zuständig ist, in den Behältern gem. § 13 dieser Satzung erfasst.

(3)

Verpackungen aus Glas werden von den Systembetreibern in Sammelcontainern an dafür vorgesehenen, zentralen Standplätzen aufgestellt. Dabei kann Altglas nach den Farben weiß, braun und grün getrennt und jeweils gesonderten Behältern zugeführt werden. Für die Übergabe der Abfälle in die Sammelcontainer wird die Beachtung der jeweiligen Ortssatzungen, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlich geregelten Einwurfzeiten empfohlen. Die Standplätze werden von der jeweiligen Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landkreis und dem jeweils beauftragten Entsorgungsunternehmen benannt.

(4)

Leichtverpackungen (z. B. Blechdosen, Plastbecher, Getränkekartons, Plastflaschen) werden in der Verantwortung der Systembetreiber getrennt in den gelben Tonnen gesammelt. Die Sammlung erfolgt im Holsystem durch Gestellung von Behältern auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen.

Wird eine gelbe Tonne aufgrund von Fehlbefüllung mit anderen Abfällen als Leichtverpackungen in erheblichem Umfang vom Systembetreiber nicht entsorgt, kann vom Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 die Entsorgung des Behälterinhaltes als Restmüll i. S. von § 16 dieser Satzung schriftlich beantragt werden. Die dem Landkreis entstehenden Mehraufwendungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung des Landkreises gesondert berechnet.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen

(1)

Die Abfallbesitzer und –erzeuger sind berechtigt, die in § 5 Abs. 2 b) dieser Satzung genannten Abfälle selbst zu den zugelassenen und veröffentlichten Annahmestellen und Anlagen zu bringen. Sie können sich hierzu einer berechtigten Transportfirma bedienen.

(2)

Es wird darauf hingewiesen, dass Restmüll und Sperrmüll i.S. von § 5 Abs. 2 b) dieser Satzung zur Beseitigung dem RAVON an den von ihm betriebenen Anlagen zur Entsorgung zu überlassen sind. Bei der dortigen Anlieferung gelten die dortigen Annahmebedingungen. Für selbst angelieferte Abfälle werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung des RAVON erhoben. Die Standorte der Anlagen werden vom Landkreis veröffentlicht.

(3)

Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge benutzt, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 19

Bauschutt und gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Abfallbesitzer und –erzeuger von Bauschutt und Bau- und Abbruchabfällen sind gesetzlich verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten. Der Landkreis gibt Auskunft über bestehende Verwertungsmöglichkeiten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Veröffentlichungen

(1)

Die Veröffentlichungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen im Abfallkalender und unter der Internetadresse des Landkreises www.landkreis-bautzen.de. Daneben können für Veröffentlichungen auch das Amtsblatt des Landkreises sowie andere Medien (z.B. Tages- und Wochenzeitungen, Rundfunk, Fernsehen) genutzt werden.

Alle Formulare zur Abfallwirtschaft werden grundsätzlich unter der Internetadresse www.landkreis-bautzen.de bereitgestellt. Soweit in dieser Satzung auf Formulare des Landkreises verwiesen wird, müssen diese nicht zwingend verwendet werden. Sie werden als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

(2)

Daneben sind Bekanntmachungen auch im Amtsblatt des Landkreises nach Maßgabe seiner Bekanntmachungssatzung in der jeweils gültigen Fassung möglich.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Einrichtungen des Landkreises ohne vorherige Zustimmung des Landkreises für gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen oder für Maßnahmen der Nachsortierung mit nutzt,
2. vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 5 Abs. 4 unter den dortigen Voraussetzungen nicht dem RAVON, sondern dem Landkreis überlässt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt und/oder die Bereitstellung von Behältern nicht duldet oder entgegen § 6 Abs. 1 Abfall trotz Überlassungspflicht und Benutzungszwang nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,
4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken den Beauftragten des Landkreises das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen sowie das Aufstellen und den Abzug von Behältern – bei Betriebs- und Geschäftsräumen während der allgemeinen Betriebs- und Öffnungszeiten - nicht gewährt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 11 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung die vom Landkreis gestellten Behälter für nicht zur Aufnahme bestimmte Abfälle verwendet oder sie derart überfüllt, dass sie nicht stets geschlossen gehalten werden können oder entgegen § 11 Abs. 3 S. 2 Abfälle in die Behälter einstampft oder einschlämmt oder brennende, glühende, heiße oder sperrige Gegenstände oder solche Abfälle überlässt, die die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können,
7. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs 7 sowie § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter, -säcke oder Sperrmüll, Schrott oder Elektroaltgeräte auch bei schwer erreichbaren Grundstücken nicht zu den dort jeweils genannten Zeiten in der dort vorgegebenen Art und Weise bereitstellt, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder nicht abgefahrene Abfälle nicht gem. § 14 Abs. 5 unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden oder es versäumt, Abfallbehälter nach der Leerung gem. § 11 Abs. 5 Satz 2 zurückzubringen oder nicht dafür sorgt, dass die Anforderungen aus § 11 Abs. 5 Satz 3 an den Standplatz von Abfallbehältern ab einer Größe von 1,1 m³ eingehalten werden,

8. entgegen § 11 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter nicht in gebrauchsfähigem, sauberem Zustand hält,
9. entgegen § 11 Abs. 13 Abfälle in Behälter einfüllt, die einem anderen zur Nutzung überlassen wurden,
10. entgegen § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 12 bis 15 dieser Satzung die verwertbaren Abfälle nicht ordnungsgemäß getrennt überlässt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 b) dieser Satzung nicht durch die Eigenkompostierung erfasste Bioabfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in der Bio-Tonne übergibt,
12. entgegen § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 dieser Satzung nicht von der Sperrmüllsammlung umfasste Abfälle dem Landkreis im Zuge der Sperrmüllsammlung übergibt,
13. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung angemeldeten Sperrmüll früher als um 16.00 Uhr des Entsorgungsvortages bereitstellt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 e) i.V.m. § 14 dieser Satzung elektrische und elektronische Geräte nicht im Rahmen der Sperrmüll-Kartenabrufsammlung bereitstellt oder bei den dafür zugelassenen Sammelstellen anliefert, sondern dem Landkreis anderweitig überlässt, so z.B. im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- oder Schadstoffentsorgung bereitstellt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 d) i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Problemabfälle dem Landkreis nicht so überlässt, dass er sie zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) oder den zugelassenen Annahmestellen bringt und dem Personal direkt übergibt (Bringsystem), sondern dem Landkreis anderweitig überlässt, so z.B. im Rahmen der Restmüll-, Bioabfall- oder Sperrmüllentsorgung zur Abfuhr bereitstellt.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 22

Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung nach Maßgabe der Gesetze die erforderlichen Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall treffen und Ausnahmen gewähren.

§ 23

Sonderregelungen

(1)

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

(2)

Der Landkreis ist berechtigt, in einer oder mehreren Gemeinden des Kreises nach vorheriger Ankündigung abweichende Regelungen zur Erfassung der anfallenden Abfälle zeitlich befristet zu treffen, wenn diese Regelungen den Gesamtleistungsumfang der Abfallentsorgung für die Betroffenen nicht einschränken und der Erprobung fortschrittlicher Methoden in der Abfallwirtschaft dienen (Müllversuch).

(3)

Die Anschlusspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 dieser Satzung erhalten die Möglichkeit, Behälter entsprechend ihres Bedarfes zu bestellen und den Behälterbestand unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 b) dieser Satzung an den Bedarf anzupassen. Sie sind gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke unter Beachtung der in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung getroffenen Regelungen an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und zu diesem Zweck beim Landkreis schriftlich Behälter zu bestellen. Falls durch den Anschlusspflichtigen keine schriftliche Behälterbestellung erfolgt, wird das Grundstück nach dem Ermessen des Landkreises ausgestattet und veranlagt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 19 und die §§ 27 bis 32 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung des Altlandkreises Kamenz vom 06.09.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.09.2007 sowie die Satzungen über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Altlandkreises Bautzen vom 09.12.1996, zuletzt geändert am 07.02.2006 und der Stadt Hoyerswerda vom 27.05.2003 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 30.11.2005 für die Zeit ab dem 01.01.2011 außer Kraft.

Bautzen, den 24.06.2010

Michael Harig
Landrat

Hinweis: Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anhang

zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bautzen

Katalog der Problemabfälle zur Entsorgung am Schadstoffmobil

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Mengenbegrenzung pro Haushalt
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (außer Spraydosen)	bis 20 l
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	haushaltsübliche Menge
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	haushaltsübliche Menge
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (nur Spraydosen)	haushaltsübliche Menge
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	haushaltsübliche Menge
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 13	Lösemittel	bis 5 l
20 01 14	Säuren	haushaltsübliche Menge
20 01 15	Laugen	haushaltsübliche Menge
20 01 17	Fotochemikalien	haushaltsübliche Menge
20 01 19	Pestizide	bis 5 kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle - Quecksilber	haushaltsübliche Menge
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle - Leuchtstoffröhren	haushaltsübliche Menge
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	bis 5 l
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	bis 10 kg
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	haushaltsübliche Menge
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	haushaltsübliche Menge
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	haushaltsübliche Menge
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	haushaltsübliche Menge